Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/473

17. 04. 73

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 146/67/EWG hinsichtlich der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für bestimmte geschlachtete Enten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch [1]), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [2]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 [3]) enthält Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung für Geflügelfleisch, insbesondere die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel in der Gemeinschaft erforderliche Futtergetreidemenge und den Vomhundertsatz der einzelnen in diesen Mengen enthaltenen Futtergetreidearten, sowie Vorschriften für die Berechnung des Einschleusungspreises, insbesondere die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel in dritten Ländern erforderliche Futtergetreidemenge, den Vomhundertsatz der einzelnen in diesen Mengen enthaltenen Futtergetreidearten und den Pauschbetrag, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten umfaßt.

Für geschlachtete Enten sieht die genannte Verordnung die sogenannten Aufmachungen „85 v. H." und „70 v. H." vor. Die Entwicklung auf dem Markt für Enten läßt jedoch die Schaffung einer gesonderten Abschöpfung und eines gesonderten Einschleusungspreises für Enten notwendig erscheinen, die gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Herz, Leber und Muskelmagen angeboten werden. Diese Aufmachung kann kurz als Aufmachung „65 v. H." bezeichnet werden.

Da die Futtergetreidemengen und der Pauschalbetrag für Enten der „Aufmachung 70 v. H." für geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen berechnet sind, können, bei gleicher Zusammensetzung der Futtergetreidemischung, diese Mengen und dieser Betrag entsprechend dem Mehrwert der Enten der „Aufmachung 65 v. H." festgesetzt werden.

Die Tarifnomenklatur, die sich aus der Verordnung Nr. 123/67/EWG ergibt, ist in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen, eingeführt durch die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 [4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/73 [5]) –

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2301/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 26. Juni 1967, S. 2470/67

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172 vom 22. Juli 1968, S. 1

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 28 vom 1. Februar 1973, S. 3

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In Anhang I der Verordnung Nr. 146/67/EWG wird unter der Zeile „02.02 A II b)" folgende Zeile eingefügt:

„c) Aufmachung 65 v. H.	4,19	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H.	

2. In Anhang II der Verordnung Nr. 146/67/EWG wird unter der Zeile „02.02 A II b)" folgende Zeile eingefügt:

„c) Aufmachung 65 v. H.	3,923	Mais 58 v. H. Gerste 32 v. H. Hafer 10 v. H."	0,5017"

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß dem Anhang geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 12. April 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – En 9/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. März 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang

Die Tarifstelle 02.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung:

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:		
	A. Geflügel unzerteilt:		
	II. Enten:		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H."	18 (Ab)	—
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."	18 (Ab)	—
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 65 v. H."	18 (Ab)	—

Begründung

Die Verordnung 146/67/EWG des Rates hat die Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch und hiermit auch für geschlachtete Enten festgelegt.

Bei der Festsetzung von Zusatzbeträgen für Einfuhren von geschlachteten Enten wurden in den letzten Jahren wiederholt Schwierigkeiten bei der Festsetzung des Angebotspreises frei Grenze für Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern offenkundig.

Im Rahmen der Arbeit des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier haben die nationalen Delegationen übereinstimmend mit den Dienststellen der Kommission festgestellt, daß die Unterscheidung in drei Arten von geschlachteten Enten anstelle von nur zwei Arten eine bessere Überwachung der Marktlage erlauben würde.

Erst kürzlich haben auch die neuen Mitgliedstaaten ihr Interesse an einer derartigen Maßnahme betont und die Delegation des Vereinigten Königreichs hat beim Ministerrat darauf bestanden, daß ein entsprechender Kommissionsvorschlag sobald wie möglich unterbreitet werden solle.

Gegenwärtig ist die Tarifstelle 02.02 A II wie folgt unterteilt:

02.02.A.II Enten:

a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.",

b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit (oder ohne) Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.".

Es wird vorgeschlagen, hinzuzufügen:

c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 65 v. H.".

Dieser Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.